

Umbau Leichte Wohnmotorwagen

1. Geltungsbereich

Ein Fahrzeug-Umbau zum Wohnmotorwagen ist eine melde- und prüfpflichtige Änderung. Das Fahrzeug muss zur Prüfung der technischen Änderung angemeldet werden.

2. Zulassungskriterien

- 2.1 Für leichte Wohnmotorwagen gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Personenwagen. Auf die nachträgliche Anpassung an die Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften wird verzichtet.
- 2.2 Als minimale Ausrüstung müssen folgende Einrichtungen fest im Fahrzeug eingebaut sein:
 - Tisch und Sitzgelegenheit zur Einnahme von Mahlzeiten und zum Aufenthalt
 - Schlafplätze
 - eingebaute Kochmöglichkeit
 - Spülbecken
 - Stauraum
- 2.3 Es muss mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehen Volumens inkl. Führer- und Gepäckraums als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein.
- 2.4 Behälter und Leitungen, in denen Gase oder Flüssigkeiten unter Druck stehen oder unter Druck treten können, müssen genügend stark gebaut und mit den nötigen Sicherheits-Ventilen versehen sein. Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälter-Prüfpflicht, welche durch das Eidg. Gefahrgutinspektorat (EGI) durchgeführt wird.
- 2.5 Seitlich vorstehende Treppen müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Fahrersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.
- 2.6 Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeuglenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage, Summer oder Warnlampe).
- 2.7 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (ev. Dachlucke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.
- 2.8 Sanitäre Anlagen müssen so gebaut sein, dass keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.
- 2.9 Es können max. 9 Personen (inkl. Fahrer) bewilligt werden.

3. Änderungen an der Karosserie

- 3.1 Wird ein Motorwagen mit einem nicht originalen Hochdach versehen, so ist dies zulässig, sofern keine Änderung der tragenden Struktur vorgenommen wird, das Austauschdach aus dem gleichen Werkstoff wie das Originaldach besteht und die neue Gesamthöhe maximal 115 % der Original-Gesamthöhe beträgt. Ansonsten ist die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers notwendig oder die Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.
- 3.2 Wenn nur eine Tür vorhanden ist, muss ein gekennzeichnete Notausstieg (lichte Weite 60 x 43 cm) mit dem nötigen Öffnungswerkzeug (z.B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen müssen die Scharniere vorn haben. Ausnahmen müssen mit unserem technischen Dienst abgeklärt werden.
- 3.3 Wird die Kabinenrückwand (oder Teile davon) entfernt, so müssen unter Umständen die Verankerungspunkte der Sicherheitsgurten neu geprüft werden.

4. Ausrüstung / Zubehör / Ladung

- 4.1 Seitlich fest angebrachte Sonnenstoren müssen den folgenden Anforderungen genügen:
 - Seitlicher Überhang max. 15 cm
 - Höhe ab Boden min. 1.80 m

- Keine scharfen Kanten oder Spitzen
- Die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2.55 m nicht überschreiten
- 4.2 Seitlich angebrachte Gepäckträger, spezielle Surfbrett-Träger usw., müssen sich mindestens 1.80 m ab Boden befinden und dürfen die Fahrzeugbreite (gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten.
- 4.3 Hintere Lastenträger und dergleichen, wie Heckträger mit montierten Fahrrädern, dürfen weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken. Ausnahme: Wenn ein zusätzlicher Lichtbalken, mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) und dem Kontrollschild, angebracht wird.
- 4.4 Die mitgeführte Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die an schmälere Motorfahrzeugen befestigt sind. Sie dürfen das Fahrzeug seitlich um max. je 20 cm überragen, jedoch die Gesamtbreite von 2.00 m nicht überschreiten.
- 4.5 Über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von mindestens 2.00 m erlaubt.
- 4.6 Zur Vorführung muss der Treibstofftank zu mindestens 90 % gefüllt sein.
- 4.7 Die Anhängelast, welche in Ziffer 31 des Fahrzeugausweises eingetragen ist, darf nicht überschritten werden. Die verwendete Art des Anhängers ist frei.
- 4.8 Die Sitzplätze hinter dem Führer benötigen ebenfalls Sicherheitsgurten und geprüfte Verankerungspunkte. Dies gilt für Fahrzeuge, welche ab 1.10.1998 typengenehmigt wurden; ebenso für Fahrzeuge die ab 1.10.1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden.

5. Kontaktadressen

- SVTI; Eidg. Gefahrgutinspektorat (EGI), Richtstrasse 15, 8304 Wallisellen 044 877 61 11 Fax: 044 877 62 11
- Anerkannte Prüfstelle in der Schweiz: Dynamic Test Center (DTC) Biel, 2537 Vauffelin 032 358 00 20 Fax: 032 358 00 00
- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere technische Auskunft (in Stans, Tel. 041 618 41 05; und in Sarnen Tel. 041 666 66 11).

Weitere Informationen: www.asa.ch oder www.vsz.ch

Rechtsgrundlagen:

- Ziffer 1 Art. 11 Abs.3 VTS, Art. 34 Abs. 2 VTS
- Ziffer 2.1 Kreisschreiben EJPD vom 14.06.1982
- Ziffer 2.2 Kreisschreiben EJPD vom 14.06.1982
- Ziffer 2.3 Art. 11 Abs. 1 VTS
- Ziffer 2.4 Kreisschreiben EJPS vom 14.06.1982
- Ziffer 2.5 KTF Protokoll 3/87
- Ziffer 2.8 Art. 66 Abs. 3 VTS
- Ziffer 2.9 Art. 11 Abs. 2 und 3 VTS
- Ziffer 3 Art. 38 Abs. 1 VTS
- Ziffer 3.2 Art. 105 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 VTS
- Ziffer 3.3 Kreisschreiben EJPD vom 14.06.1982
- Ziffer 4.1 Art.68 und Anh. 8 VTS
- Ziffer 4.2 Anhang 8 VTS
- Ziffer 4.3 Art. 89 VTS und Anhang 8 VTS
- Ziffer 4.4 Art. 73 Abs. 2 VRV
- Ziffer 4.6 Art. 7 Abs. 1 VTS
- Ziffer 4.7 Art. 67 Abs. 5 VRV
- Ziffer 4.8 Art. 222a Abs. 4 VTS